

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
69	Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004
70	Umbenennung eines landwirtschaftlichen Anwesens sowie Umbenennungen von Planstraßen
71	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
72	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
73	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
74	Einziehung städtischer Grundstücke
75	Flurbereinigung Dürwiß

20. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
08.07.2004

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00EURO jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionsschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

69

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein–Westfalen vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 24.03.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	92.646.358 €
in der Ausgabe auf	92.646.358 €

Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	35.397.035 €
in der Ausgabe auf	35.397.035 €

festgesetzt.

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **9.881.061 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **8.455.200 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2004 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	381 v. H.
2. Gewerbesteuer	415 v. H.

§ 6

- entfällt -
(da kein HSK)

§ 7

1. Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergibt sich nachstehende Rechtsfolge:

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigen Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe umzuwandeln.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 LBesG).

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Bericht vom 21. April 2004 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 12.07. bis 21.07.2004

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.07.2004

Bertram
Bürgermeister

70

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 26.05.2004

1. das landwirtschaftliche Anwesen des Herrn Josef Feucht, Grünstr. 96, zusätzlich in

Laurenzberger Hof

zu benennen;

2. die Planstraßen des neuen Erschließungskonzepts im Bebauungsplan Nr. 263 - Ringofengelände – in

**Florianweg
Ringofen
Dampfziegelei
Tonbrennerweg
Zieglerstraße
Feldbrandweg
Lehmkuhlweg
Backsteinweg**

zu benennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 408, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, 30.06.2004

Bertram
Bürgermeister

71

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **David Tropartz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Timo Tropartz, geb.**

6.2.1999, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.07.2004

Bertram
Bürgermeister

72

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **David Tropartz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Sven Tropartz, geb.**

24.9.2000, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.07.2004

Bertram
Bürgermeister

73

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an den Herrn Andreas Franz Kaever, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

- a) für 2002 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 28.06.2004, Steuernummer 202/5189/0580
- b) Gewerbesteuerbescheid bezüglich der Veranlagung 2002 vom 30.06.2004, Kassenzeichen 001.24050.1-0200-00

können vom Steuerpflichtigen
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzen und Steuern - Steuern -
Zimmer 541, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.07.2004

Bertram
Bürgermeister

74

Bekanntmachung vom 02.07.2004

über die Einziehung der städt. Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 54 Nrn. 1037, 1038, 1039 und 1040, Gartenstraße.

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die städt. Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 54 Nrn. 1037 (groß ca. 2 m²), 1038 (groß ca. 6 m²), 1039 (groß ca. 4 m² und 1040 (groß ca. 318 m²) – Gartenstraße - gem. § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der z.Z. geltenden Fassung – einzuziehen.

Bei den vorgenannten Grundstücksflächen handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen, die als solche nicht mehr benötigt werden

Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Grundstücke ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Dienststelle Bauverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle Bauverwaltung während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 02.07.2004

Bertram
Bürgermeister

75

Bezirksregierung Münster Recklinghausen, den 03.06.2004
Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Dürwiß
Az.: 91 - 16 04 1 -

Beschluss

1. Für Teilgebiete der Stadt Eschweiler, Kreis Aachen, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang für den Neubau der L 11 n und der B 264 n und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, die

Flurbereinigung Dürwiß

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durch das Amt für Agrarordnung in Mönchengladbach als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

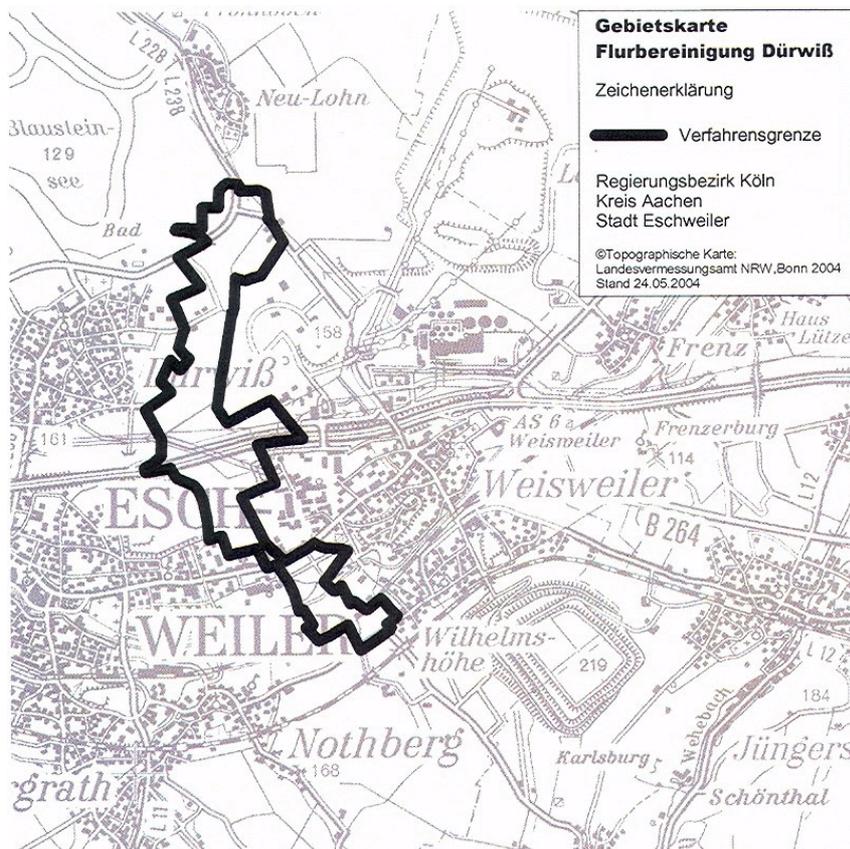
Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
 Kreis Aachen
 Stadt Eschweiler

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dürwiß	3	414, 468, 471-475, 477, 482, 520-526, 528-531, 536-538, 544-545, 564-567, 569-579-586, 590-591, 593, 595-598, 600-602, 606-609, 614, 621-622, 629-633, 698-707, 715-716, 731-734
Dürwiß	4	723, 871-873, 876, 1117-1119
Dürwiß	5	150
Eschweiler	53	59, 70
Eschweiler	55	23/1, 34/1, 12, 219/13, 220/13, 14-22, 25, 31-33, 111/34, 112/34, 71-74, 79, 191-192, 217
Eschweiler	98	348
Eschweiler	99	14/1, 26/1, 28/2, 18, 22, 27, 34-35, 40, 59, 62-63
Lohn	19	22, 26-27, 55, 66, 75-77, 80, 82, 84-92, 104-106, 127-129, 131-132, 135, 140-141, 144-149, 158-164
Lohn	27	30-32
Weisweiler	1	99-102, 178-179, 182, 193-194, 211, 214, 228, 236, 238-242, 255, 263, 265, 270, 288-289, 305-306, 319, 321-322, 326, 328-332, 335-341, 347-353
Weisweiler	2	382-384, 442
Weisweiler	3	224-225, 342
Weisweiler	12	63/1, 19, 96/76, 77, 108-109, 114, 117, 119-135, 139

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Weisweiler	21	1, 3/1, 7/1, 10/1, 41/1, 42/1, 45/1, 123/1, 2, 3/2, 6/2, 38/2, 56/2, 4/3, 5/3, 6/4, 39/5, 57/6, 38/7, 8, 36/8, 162/11, 163/12, 167/13, 168/14, 43-44, 47, 158/80, 83-84, 183, 187-188, 243, 245, 248-251, 275, 277, 282, 284, 286, 306-309, 312-313, 317, 331-341, 344, 348-349, 380-393, 402-403, 425, 432, 451-452, 482-490, 510, 514-516, 520-521, 526-528, 530-531, 534, 537-538, 550-551
Weisweiler	22	75-82, 85, 108-109, 111, 136, 140, 144, 212, 227, 265,-266, 271, 312, 315, 322, 331-333
Weisweiler	26	2-3, 5, 7-10, 12, 19-30,32, 34-36, 39-40, 43-49, 52, 54-55, 57, 60, 65, 67-70, 72-73, 77, 87-89, 91-92, 97-98, 100-103,108-110

2. Das ca. 214 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der nachstehenden Gebietskarte (Maßstab 1:20.000) dargestellt.



3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen lang** während der Dienststunden aus bei
- C der Stadt **Eschweiler, im Bekanntmachungsbereich vor den Zimmern 448 - 451, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler**
 - C dem **Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Zimmer 115, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach**

Die **Zweiwochenfrist** beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß
mit dem Sitz in Eschweiler**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

**Amt für Agrarordnung Mönchengladbach,
Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach**

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
- 6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OwiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
- 6.6 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG liegen vor; die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck dieses Verfahrens.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der von ihm geplanten Umgehungsstraße L 11 n sowie der Bundesstraße B 264 n einschließlich der vorhabenbedingten Ausbau- und Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegenetz, dem Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem innerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen Teilgebiet der Stadt Eschweiler.

Die Planfeststellungsbeschlüsse der Bezirksregierung Köln vom 15.11.2002 (für die L 11 n) sowie des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 19.12.2002 (für die B 264 n) sind bestandskräftig.

Da für die Ausführung dieser Straßenplanungen ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen werden, beantrage ich die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 04.10.2000 (Az.: 15.4.1-FlurbG 2/00) sowie vom 15.12.2003 (Az.: 15.4.1-FlurbG 3/03) bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, der Abteilung 9 der Bezirksregierung Münster, ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen, um dem Landesbetrieb Straßenbau NRW die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereitzustellen sowie um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, d. h. für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die durch diese Straßenplanung bedingt sind (z. B. An- und Durchschneidungen) durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke zu vermeiden.

Der Flächenbedarf für die gesamten planfestgestellten Maßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes beträgt ca. 37 ha. Zur Deckung dieses Flächenbedarfs hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW Ersatzflächen beschafft, um den durch die Straßenplanung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümern im Zuge dieses Flurbereinigungsverfahrens entsprechende Ersatzgrundstücke zuteilen zu können, wobei lage- bzw. Zuschnittsbedingt eine Restentschädigung in Geld nicht in jedem Fall auszuschließen sein wird. Voraussichtlich ist kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG erforderlich.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren und seinen besonderen Zweck informiert. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster
Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde
Castroper Str. 30
45665 Recklinghausen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist, § 134 Abs. 4 FlurbG.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Mit der Baumaßnahme ist in Teilbereichen (Brückenbauwerke B 264) bereits begonnen worden. Nach der Zeitplanung des Landesbetriebs Straßenbau sind alsbald weitere Arbeiten erforderlich, um die Anwohner der heutigen überörtlichen Straßen B 264, L 238, K 28 und der Ortsdurchfahrten baldmöglichst vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die vorhandene Netzlücke zwischen L 228/L 238 bzw. L 11/B 264 umgehend zu schließen.

Um die benötigten Flächen im Flurbereinigungsverfahren zeitgerecht bereitstellen zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erforderlich. Beispielsweise hat die Bodenbewertung vor der Inanspruchnahme durch die Baumaßnahme (Leistungsverlegearbeiten, weitere Brückenbau- und Trassenarbeiten) stattzufinden.

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens und die unmittelbare Aufnahme der Arbeiten liegt daher im öffentlichen Interesse. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Bürger an der aufschiebenden Wirkung ggf. von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht Münster für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

zu stellen.

Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Im Auftrag
gez. Prof. Dr. Thomas